

## **Verkürzte Umstellungszeit gemäss EU-Ökoverordnung**

**Je nach Vorbewirtschaftungsweise kann ein früherer Zeitpunkt für den Beginn der Umstellungszeit anerkannt werden. Bei der Prüfung wird die Vorbewirtschaftungsweise in die Beurteilung mit einbezogen. Die Produkte können dann früher mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden.**

### **Geltungsbereich**

Die rückwirkende Anerkennung der Vorbewirtschaftungsweise ist nur gemäss EU-Ökoverordnung möglich, jedoch nicht nach Schweizer Bio-Verordnung und Bio Suisse Richtlinien.

**Grundlage:** EU VO 834/2007 Art. 17.1 e, DVO 889/2008 Art. 36.2

### **Vorgaben und Ablauf**

- Antrag auf Anerkennung der Vorbewirtschaftungsweise bei Vertragsabschluss oder bei Zugang von neuen Flächen. Das entsprechende Antragsformular kann auf der bio.inspecta Website heruntergeladen werden.
- Die Grundsätze des Ökolandbaus müssen für die gesamte Umstellungszeit eingehalten werden.
- Es darf kein Umbruch von naturschutzrelevanten oder erosionsgefährdeten Flächen stattfinden.
- Vorlage von ausreichenden Nachweisen, dass die beantragten Flächen innerhalb der letzten 3 Jahre nicht mit unerlaubten Mitteln behandelt wurden. (z. B. schriftliche Gutachten oder Bestätigungen einer unabhängigen, fachkompetenten Person oder Behörde).
- Bei Anerkennung von Bracheflächen oder bisher ungenutzten Flächen muss die Erstinspektion vor dem Umbruch stattfinden.
- Es erfolgt eine direkte Beurteilung der Flächen durch den Inspektor vor Ort, möglichst mit Fotodokumentation
- In Zweifelsfällen nimmt der Inspektor eine Bodenprobe. Die Kosten für diese Probe sind vom Betrieb zu übernehmen.

### **Weitere Informationen**

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**bio.inspecta AG**

**q.inspecta GmbH**

Ackerstrasse

CH-5070 Frick

+41 (0) 62 865 63 00

+41 (0) 62 865 63 01

admin@bio-inspecta.ch

13\_011 /Version 1.3